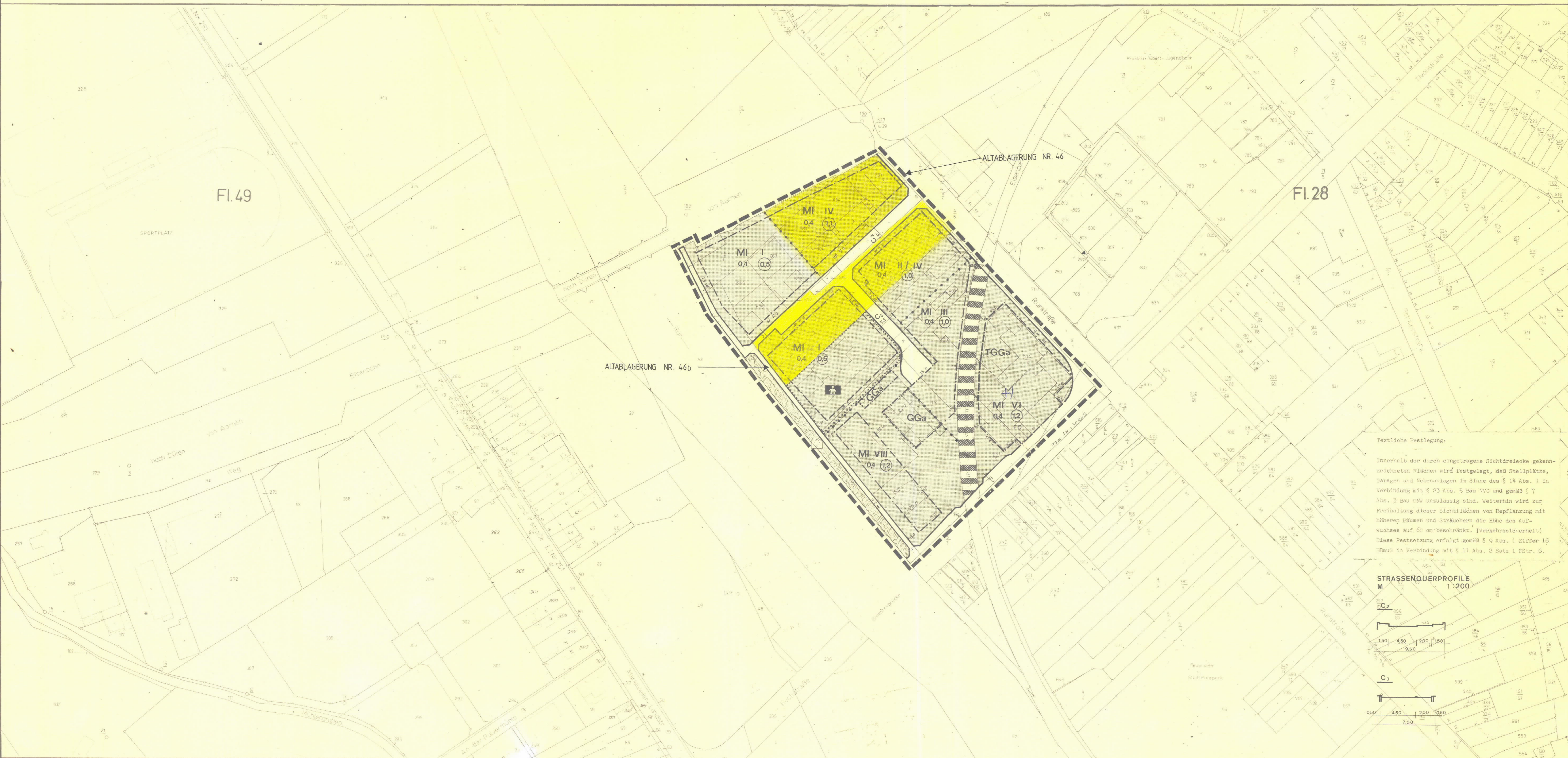


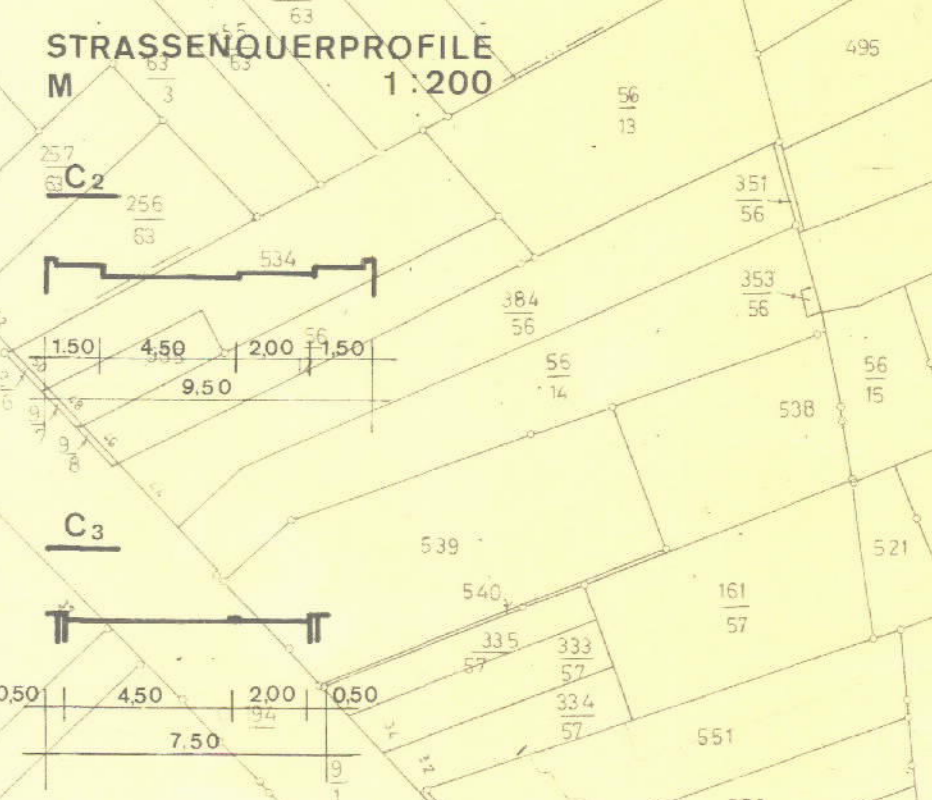


STADT DÜREN BEBAUUNGSPLAN NR 1/180

VERLÄNGERTE RURSTRASSE



Textliche Festlegung:
Innerhalb der durch eingetragene Sichtdreiecke gekennzeichneten Flächen wird festgelegt, daß Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 in Verbindung mit § 23 Abs. 5 Bau NVO und gemäß § 7 Abs. 3 Bau NVO unzulässig sind. Weiterhin wird zur Freihaltung dieser Sichtflächen von Bepflanzung mit höheren Bäumen und Strüchern die Höhe des Aufwuchses auf 60 cm beschränkt. (Verkehrssicherheit)
Diese Festsetzung erfolgt gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 16 BauN in Verbindung mit § 11 Abs. 2 Satz 1 FStr. G.



Zeichen der Kartenunterlage	Art der baulichen Nutzung	Mäß der baulichen Nutzung	Bauweise, Bauformen, Baugrenzen	Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf	Verkehrflächen	Flächen für Versorgungsanlagen	Baugestaltungsvorschriften	Unverbindliche Eintragungen
Wohngebäude Wirtschaftsgebäude Öffentliche Gebäude Geschößzahl Gemarkungsgrenze Flurgrenze Flurstücksgrenze	Kleinsiedlungsgebiete Reine Wohngebiete Allgemeine Wohngebiete Mischgebiete Grünflächen Parkanlage Badeplatz Friedhof	Zahl der Vollgeschosse (Z) als Höchstgrenze Grundflächenzahl Geschößflächenzahl Baumassenzahl Flächen für die Land- und Forstwirtschaft Flächen für die Landwirtschaft Flächen für die Forstwirtschaft Flächen für die Land- oder Forstwirtschaft	Bauweise, Bauformen, Baugrenzen Sonderbauweise nach bes. Festsetzung Offene Bauweise nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig nur Hausgruppen zulässig geschlossene Bauweise Baulinie Baugrenze Sonderbauweise Flächen für Stellplätze oder Garagen Stellplätze GSt Gemeinsh. Stellpl. GGa Gemeinsh. Tiefgaraden GGa Gemeinsh. Garagen	Kirche Hallenbad Kindertagesstätte Kindergärten Schulraum Theater Post Abgrenzung unterschiedl. Nutzung innerh. eines Baugebietes Grenze d. räuml. Geltungsbereiches d. Bebauungsplanes Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen Führung oberirdischer Versorgungsanl. u. Hauptwasserleitungen	Straßenverkehrsflächen Öffentliche Parkflächen Straßenbegrenzungslinie Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen Besondere Festsetzungen Zu schützende Bäume Spritzelzaun Hecke Spritzelzaun 80 cm inlebender Hecke Kanaldeckel Kanalsole	Baugrundst. für Versorgungsanl. Elektr. Werk Gaswerk Wasserbehälter Wasserwerk Kernzeichen und nachrichtliche Übernahmen Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen Überschwemmungsgebiet Umgrenzung der Sanierungsgebiete Flächen für Bahnanlagen	Gemäß § 103 Bau O N-W vom 25.6.1962 (GV NW S. 373) sowie § 400 NW v. 28. Okt. 1952 (GS NW S. 167) ist in diesem Plan festgelegt: FD Flachdach 15° Dachneigung in Grad TH Traufhöhe in m FH Firsthöhe in m SH Sockelhöhe in m Drempel in m Fassade Materialien Arkaden Ausrichtung des Baukörpers	Bushaltestelle Kanaldeckel Wegeführung, Teilungsvorschläge Böschungen usw.

BEB. PLAN NR. 1/180
VERL. RURSTRASSE

MASSTAB 1:1000

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist und die Kartengrundlage die rechtmäßigen Eigentumsgrößen enthält.

Der dargestellte Zustand entspricht der Ortslage.

Düren, den 15.5.1973

Stdtl. Vermessungsamt

Dieser Bebauungsplan beruht auf den nachstehend genannten gesetzlichen Bestimmungen:
§ 4 GO NW vom 28. Oktober 1952 (GV NW S. 283) - BBAU vom 23. Juni 1960 (BGBI S. 341)
§ 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 22. November 1960 (GV NW S. 433)
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung) vom 26. Nov. 1968 (BGBI S. 1237)
Verordnung über die Ausarbeitung der Bebauungspläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung) vom 19. Januar 1965 (BGBI S. 213)
§ 103 Bau O NW vom 27. Juni 1970 (GV NW S. 85)

Dieser Bebauungsplan beruht auf den nachstehend genannten gesetzlichen Bestimmungen:
§ 2 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 6.9.1973 beschlossen worden
Düren, den 7.9.1973

Der Plan hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) in der Zeit vom 24.4.1974 bis 24.5.1974 ausliegen
Düren, den 27.5.1974

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) von der Stadtverordnetenversammlung am 23.7.1974 als Satzung beschlossen worden.
Düren, den 24.7.1974

DIESER PLAN IST GEMÄß § 11 DES BUNDEBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BUNDESGESETZBLATT I S. 341) MIT VERFÜGUNG VOM 8.1.1975 GENEHMIGT WORDEN.
KÖLN, DEN 8.1.1975 DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

Die Genehmigung und öffentliche Auslegung dieses Planes wurde gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) ortsüblich bekanntgemacht.
Düren, den 28.2.1975

Stdtl. Vermessungsamt
Stadtdirektor
Oberbürgermeister
Stadtverordneter
Oberstadtdirektor
Stadtdirektor
Oberbürgermeister
Stadtverordneter
Oberstadtdirektor
Stadtdirektor
Oberbürgermeister
Stadtverordneter
Oberstadtdirektor
Stadtdirektor